

18.03.2025

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen haben nach Artikel 50 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Die einzelnen Bestandteile der Abgeordnetenbezüge sind im Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Dieses gewährt als Annex zum Mandat ergänzend eine Altersversorgung.

Das Abgeordnetengesetz normiert Amtszulagen für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Eine Zulage für Vorsitzende von Ausschüssen und anderen Gremien ist nicht vorgesehen, obwohl auch sie in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind und eine höhere Bedeutung und Verantwortung für das Funktionieren des Parlamentes haben als Abgeordnete ohne eine solche zusätzliche Aufgabe.

Das derzeitige System zur Ermittlung des Betrages der Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 15 Absatz 2 bedarf der Modifizierung. Die festgelegten Parameter sind in ihrer Zusammensetzung sehr kompliziert und für Bürgerinnen und Bürger nur wenig nachvollziehbar.

Die Altersversorgung der Abgeordneten wird durch das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg sichergestellt. Den Mitgliedern des Landtags wird hierzu ein monatlicher Pflichtbeitrag von den Abgeordnetenbezügen abgezogen. Der aktuelle Pflichtbeitrag beträgt 2.880,12 Euro. Die Renten des Versorgungswerkes sind kapitalgedeckt und werden mit einer gleichbleibenden Auszahlungshöhe über die gesamte Lebensdauer der ehemaligen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen festgesetzt. Es gibt - bis auf geringe Überschussbeteiligungen von deutlich unter 0,5 % - keine Rentensteigerungen. Steigende Lebenshaltungskosten und hohe Inflationsraten haben somit keinen Einfluss auf die Höhe der Rente und werden nicht ausgeglichen, sodass die Renten über die Jahre massiv an Wert verlieren.

In § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 3 müssen redaktionelle Versehen bereinigt werden.

B Lösung

Die Zahlung einer angemessenen steuerpflichtigen Zulage für Vorsitzende von Ausschüssen, Unterausschüssen und vergleichbaren Gremien wird in § 5 ergänzend geregelt.

Die Anpassung der Abgeordnetenbezüge erfolgt unter Bezugnahme und Koppelung an den Nominallohnindex für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger des Versorgungswerkes wird ein Versorgungszuschlag aus staatlichen Haushaltsmitteln gewährt.

Berichtigung der redaktionellen Versehen in § 6 und § 8.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Da die Zahlung der angemessenen steuerlichen Zulage für Vorsitzende von Ausschüssen erst mit Beginn der nächsten Wahlperiode wirksam wird, können Mehrkosten nur mit heutigem Stand geschätzt werden. Sie sind abhängig von dem im Haushaltsplan noch festzulegenden Kreis der Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger. Nach derzeitigem Stand werden sie pro Person und Jahr für Vorsitzende von Ausschüssen 4.139,40 € und für Vorsitzende von Unterausschüssen 2.069,64 € betragen.

Inwiefern die Änderung des Berechnungsverfahrens bei der Anpassung der Abgeordnetenbezüge zu Mehrkosten gegenüber dem derzeit bestehenden System führt, kann nicht beziffert werden, da die aktuell herangezogenen Werte nach der Änderung als Vergleichsgröße nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Aufwand für den Versorgungszuschlag für Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger des Versorgungswerkes beträgt im ersten Jahr ca. 34.000 €.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der FDP**

**Gesetz zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 76, ber. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „9.602,66“ durch die Angabe „10.917,77“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2.453,42“ durch die Angabe „2.880,12“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Abgeordnetengesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)**

§ 5

Abgeordnetenbezüge

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 9.602,66 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2.453,42 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 4 an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg abgeführt werden. Die monatlichen Bezüge nach Satz 2 dürfen nicht mehr als ein Zwölftel des in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) festgelegten jährlichen Höchstbetrags betragen.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

„(3) Vorsitzende von Ausschüssen und vergleichbaren Gremien erhalten zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 2,5 Prozent, Vorsitzende von Unterausschüssen in Höhe von 1,25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1. Die betreffenden Gremien werden im Haushaltsplan festgelegt.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Amtsausstattung

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang sowie Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Mandat unter Zahlung von im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteilen zur Verfügung gestellt.“

b) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.“

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang sowie Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Mandat unter Zahlung von im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteilen zur Verfügung gestellt.

3. § 8 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt.

„(3) Bei genehmigter Benutzung eines Kraftwagens gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 wird eine Kilometergeldentschädigung in der in § 5 Absatz 1 Landesreisekostengesetz festgelegten Höhe ab Landesgrenze gewährt, wenn das Mitglied des Landtags

- a) einen eigenen Kraftwagen,
- b) einen Kraftwagen gegen Entgelt,
- c) einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihm getragen werden,

benutzt.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Versorgungszuschlag

(1) Ehemaligen Abgeordneten, die eine Altersrente nach § 10 Absatz 5 erhalten, und deren Hinterbliebenen, die eine Rente nach § 10 Absatz 6 erhalten, sowie Empfängern einer Versorgungsausgleichsrente nach § 21 der Satzung des Versorgungswerks wird ein Versorgungszuschlag aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt. Der Versorgungszuschlag wird nur auf Rentenbestandteile geleistet, die auf Grundlage dieses Gesetzes sowie des Versorgungswerksgesetzes NRW gezahlt werden.

(2) Der individuelle Versorgungszuschlag wird so bemessen, dass der Gesamtbetrag der Rente nach Absatz 1, einschließlich des jährlichen Betrages der Leistungsverbesserungen nach § 33 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerks ohne Leistungen nach § 4 Absatz 4 Versorgungswerksgesetz und einschließlich des Versorgungszuschlages, jährlich zum 1. Juli um den nach § 15 Absatz 2 ermittelten Prozentsatz steigt. § 10 Absatz 7 findet Anwendung.

§ 8 Dienstreisen

(3) Bei genehmigter Benutzung eines Kraftwagens gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 wird eine Kilometergeldentschädigung in einer im Haushaltsgesetz des Landes festzulegenden Höhe ab Landesgrenze gewährt, wenn das Mitglied des Landtags

- a) einen eigenen Kraftwagen,
- b) einen Kraftwagen gegen Entgelt,
- c) einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihm getragen werden,

benutzt.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt eine fiktive Anrechnung von Leistungsverbesserungen nach § 33 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerks bei Rentenempfängern, deren Ansprüche nicht nach § 16 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerks abgesenkt wurden.“

5. § 15 wird durch folgenden § 15 ersetzt:

**„§ 15
Anpassung der
Abgeordnetenbezüge**

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 31. März die Feststellung über die Entwicklung des Nominallohnindex für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Anhand der prozentualen Veränderung des Nominallohnindex errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1. § 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Soweit der sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ergebende Betrag nicht erreicht ist, steigen die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 jährlich zum 1. Juli um den Prozentsatz der jährlichen Anpassung nach Absatz 2, mindestens aber um 6,5 Prozent.

(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli

**§ 15
Anpassung der Abgeordnetenbezüge**

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindexes.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem

2013 und zum 1. Juli 2014. Darüber hinaus entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Juli 2020. Die Anpassung zum 1. Juli 2021 errechnet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 aus den Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise in den beiden vorausgegangenen Jahren.“

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
 4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,
 5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
 6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

(5) Soweit der sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ergebende Betrag nicht erreicht ist, steigen die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 jährlich zum 1. Juli um den Prozentsatz der jährlichen Anpassung nach Absatz 3, mindestens aber um 6,5 Prozent.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Juli 2020. Die Anpassung zum 1. Juli 2021 errechnet sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 aus den Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise in den beiden vorausgegangenen Jahren.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 b) tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu Nr.1

a)

Da die Anpassung der Abgeordnetenbezüge nicht im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen wird, empfiehlt es sich, bei einer Änderung des Abgeordnetengesetzes die geltenden Beträge nachzuvollziehen und im Gesetz darzustellen. Eine Erhöhung ist damit nicht verbunden.

b)

Das geltende Abgeordnetengesetz normiert Funktionsvergütungen nur für den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Funktionsvergütungen für Ausschuss- und Gremiovorsitzende sowie Vorsitzende von Unterausschüssen sind bisher nicht vorgesehen, obwohl diese ebenfalls für den Arbeitsprozess im Parlament unverzichtbar sind und eine über das übliche Maß für Mitglieder des Landtags herausgehobene Bedeutung haben. Ausschüsse und deren Vorsitzende sind in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet und können eigene Beratungsgegenstände aufrufen bzw. vom Plenum überwiesene Beratungsgegenstände abschließend behandeln. Um dieser Funktion und Bedeutung gerecht zu werden, werden Funktionsvergütungen in geringer Höhe gesetzlich geregelt. Die Festlegung des Empfängerkreises im Haushaltsplan ermöglicht eine Anpassung an die konkreten Einsetzungsentscheidungen des Parlamentes.

Die Entscheidung entspringt insoweit dem Selbstorganisationsrecht des Parlamentes. Vor dem Hintergrund der Größe des Landesparlamentes von Nordrhein-Westfalen und der geringen Zahl von Abgeordneten, die als Ausschussvorsitzende Verantwortung für das Funktionieren der parlamentarischen Beratungen und insbesondere der Gesetzgebungsprozesse tragen, wird diese Funktionszulage für zulässig erachtet. Die Höhe beträgt lediglich rund 20 Prozent der Funktionszulage im Deutschen Bundestag.

§ 16 Absatz 2 letzter Satz bleibt unberührt, wonach besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, von dieser vergütet werden dürfen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Bei der letzten Änderung des Gesetzes ist versehentlich der falsche Satz ergänzt und ein notwendiger Satz gestrichen worden. Das wird korrigiert.

Zu Nr. 3

Die im Ausnahmefall zu gewährende Fahrtkostenentschädigung für Mitglieder des Landtags wird in der Höhe gesetzlich festgelegt durch Bezugnahme auf das Landesreisekostengesetz. In der Vergangenheit wurde die Höhe lediglich durch einen verbindlichen Haushaltsvermerk festgelegt. Diese Maßnahme dient der Transparenz.

Zu Nr. 4

Im Rahmen der Diätenreform 2005 hat sich der Landtag Nordrhein-Westfalen für die Einführung einer Versorgungswerkslösung als Altersversorgungssystem entschieden. Die Beiträge zum Versorgungswerk sind aus den Abgeordnetenbezügen zu leisten. Der Pflichtbeitrag betrug zunächst 1.500 € und ist mittlerweile auf 2.880 € angestiegen. Das Regeleintrittsalter in die Rente wurde 2005 auf 65 Jahre, das Mindesteintrittsalter auf 60 Jahre festgelegt. Bei einem früheren Eintritt als 65 Jahre wird ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen, der bis zu einem Fünftel der Rente beträgt. Erst bei einem Eintrittsalter ab 67 Jahren wird eine ungekürzte Rente gezahlt.

Als Rechenzinsfuß wurde bei der Gründung des Versorgungswerkes 3,25 Prozent festgelegt – das ist der Wert, den das Versorgungswerk den Mitgliedern als Zinsen auf die eingezahlten Beiträge gewährt. Beiträge und Verzinsung bilden bis heute die persönliche Deckungsrückstellung. Hinsichtlich der Auszahlung der persönlichen Deckungsrückstellung hat sich der Landtag 2005 für gleichbleibende Zahlungen über den gesamten Rentenzeitraum entschieden. Geringe Rentensteigerungen sind allenfalls im Rahmen einer sog. Überschussbeteiligung möglich. Die Höhe der Überschussbeteiligung und der Inflationsrate bestimmen, inwieweit die Rentenzahlungen sich wertmäßig entwickeln.

Eine Überprüfung, wie sich die Rentenreform in der Praxis ausgewirkt hatte, ergab für 2006 ein Niveau von 60 Prozent des neuen Systems gegenüber dem alten System und damit eine Absenkung der Altersversorgungsleistungen um 40 Prozent. Die Größenordnung war so vorgesehen und entsprach den Intentionen der Diätenkommission.

Infolge der Finanzkrise 2008 musste die Verlustrücklage des Versorgungswerkes deutlich verstärkt werden. Dies führte dazu, dass anfangs gewährte Überschussbeteiligungen über viele Jahre nicht mehr möglich waren. Aufgrund der dann folgenden langen Niedrigzinsphase wurde der Rechenzinsfuß im Jahre 2019 von 3,25 Prozent auf 2,50 Prozent abgesenkt, wodurch die Rentenansprüche um 10 bis 30 Prozent sanken. Um dies zu kompensieren und den Abstand zur Altversorgung nicht noch größer werden zu lassen, gab es im Laufe der Zeit einige Korrekturmaßnahmen. Die Schere zwischen Alt- und Neuversorgung entwickelte sich jedoch immer wieder auseinander. Dieses Problem war systembedingt und konnte bisher nicht gelöst werden. Zudem wurde zwischenzeitlich das Renteneintrittsalter auf 67 Jahre angehoben.

Für eine nachhaltige Korrektur des Versorgungswerksystems im Sinne der Zielsetzung der Diätenreform von 2005 kommt nur eine regelmäßige Anpassung der Versorgungswerksrenten in Betracht. Da aus dem Versorgungswerk heraus eine solche Anpassung nicht möglich ist, kann nur eine ergänzende staatliche Leistung Abhilfe schaffen. Auch damit liegt die heutige Rente des Versorgungswerkes rund 40 Prozent unterhalb des Niveaus, das bei Fortführung der staatlichen Altversorgung vor der Diätenreform erreicht worden wäre.

Daher erhalten die Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger des Versorgungswerkes einen Versorgungszuschlag, der aus dem Einzelplan 01 des Landeshaushaltes finanziert wird. Der Versorgungszuschlag wird nur auf Rentenbestandteile gewährt, die auf der Grundlage des Abgeordneten- und des Versorgungswerkgesetzes gezahlt werden. Auf freiwillige Beiträge wird kein Versorgungszuschlag geleistet. Der jährliche Steigerungssatz der Renten entspricht dabei dem Steigerungssatz der Abgeordnetenbezüge sowie der Versorgung aus den früheren Versorgungssystemen des Landtags.

Dieser Versorgungszuschlag wird in die Berechnung der Höchstversorgung im Falle von Mischversorgungen aus verschiedenen Versorgungssystemen des Landtags einbezogen.

Zu Nr. 5

Die vorliegende Änderung des Abgeordnetengesetzes verfolgt das Ziel, den Berechnungsmodus der jährlichen Erhöhung der Abgeordnetenbezüge zu vereinfachen und damit noch transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Hierzu wird eine Koppelung der Abgeordnetenbezüge an den Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen eingeführt, der die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter in der Gesamtwirtschaft ohne Berücksichtigung der Inflation misst. Damit erhöht sich die Reichweite der Basisdaten, da der gesamte öffentliche und private Sektor sowie die gesamte Spannbreite der Verdienste enthalten sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Abgeordnetenbezüge in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur allgemeinen Einkommensentwicklung in der Gesellschaft stehen und an der Einkommensentwicklung des weitaus überwiegenden Teils der Bevölkerung teilhaben.

Die Koppelung an einen klar definierten und öffentlich zugänglichen allgemeinen Index, der nicht gesondert für die Bemessung der Bezüge der Abgeordneten erstellt wurde, gewährleistet, dass deren Höhe für die Bürgerinnen und Bürger verständlich und nachvollziehbar ist. Dadurch wird ein Beitrag zur Transparenz geleistet und es wird verdeutlicht, dass die Abgeordnetenbezüge in einem geregelten und transparenten Prozess festgelegt werden, der die wirtschaftliche Lage der gesamten Gesellschaft widerspiegelt.

Die vorliegende Gesetzesänderung kann somit das Vertrauen in das parlamentarische System stärken, stellt die Einkommensentwicklung der Abgeordneten in einen angemessenen gesellschaftlichen Kontext und trägt zu einer nachhaltigen Haushaltsführung bei.

Artikel 2

Die Regelungen bezüglich der Funktionsvergütung für Vorsitzende von parlamentarischen Gremien tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

Jochen Ott
Ina Blumenthal

Wibke Brehms
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion